Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrkostenersatzsatzung –

Aufgrund des §§ 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128,132) in Verbindung mit dem § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 27.05.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südharz (Kostenersatzsatzung) beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Südharz wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz vom 17.02.2010 festgelegt.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1) Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG,
   a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

      aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen.

      bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke.

2) andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 und Abs. 4 BrSchG) dienen, insbesondere:

a) Absicherungen bei Verkehrsunfällen, soweit keine Lebensgefahr für Personen bestand,
b) Leistungen bei sonstigen Unglücks- oder Bedarfsfällen, soweit keine Lebensgefahr für Personen oder Tieren bestand,
c) Tragehilfen für Rettungsdienste, soweit keine Lebensgefahr für Personen bestand,
d) Sicherstellung von Tieren, soweit keine Lebensgefahr für Tiere und/oder Personen bestand,
e) Beseitigung von Verkehrshindernissen (Geröll, Bäume etc.).

3) freiwillige Einsätze, insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Beseitigung oder Abwehr von Sturm- oder sonstigen Elementarschäden an/auf Grundstücken oder an/in baulichen Anlagen,
c) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
e) Einfangen von Tieren,
f) Auspumpen von Räumen/Gebäuden/Gebäudeteilen, z.B. Kellern,
g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

4) die Stellung einer Brandsicherheitswache,

5) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

6) für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie ähnlicher Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes,

7) für Einsätze, die von einem System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen kein Brand vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr notwendig war.

Freiwillige Einsätze nach Nr. 3 werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 BrSchG im eigenen Wirkungskreis nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf einen freiwilligen Einsatz besteht nicht.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;

2) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;

3) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;

4) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;

5) der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 (1) Nr. 5 dieser Satzung;

6) wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat;

7) nach § 2 (2) dieser Satzung - die ersuchende Gemeinde/Stadt/Landkreise;

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Die Gebührenhöhe beruht auf einer Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben gemäß dem Kommunalabgabengesetz.

(2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkostenberechnet.

(4) Material-/Sachkosten (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Ölsperren etc.), Entsorgungskosten (z.B. für kontaminiertes Bindemittel), Auslagen (z.B. Kosten für Leistungen durch Inanspruchnahme Dritter, Verpflegung von Einsatzkräften, etc.) werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus, bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Gemeinde Südharz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 – Sprachliche Gleichstellung

(1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren und der als Anlage beigefügte Kostentarif bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südharz einschließlich Anlage zu Satzung (Kostenersatzsatzung) vom 26.11.2014 außer Kraft

Südharz, den 28.05.25

Kohl

Bürgermeister

-Siegel-

ANLAGE 1

Leistung	Stundensatz	Minutensatz

(1) Personalkosten:

Einsatz von Feuerwehrangehörigen (pro Person je Stunde)	**41,08 €**	**0,68 €**

(2) Fahrzeugkosten nach Gruppierung:

Kraftfahrzeuge (z.B. MTW, KdoW, ELW)	**36,75 €**	**0,61 €**
Tragkraftspritzenfahrzeuge (z.B. TSF-W, TSF, KLF)	**39,10 €**	**0,65 €**
Löschgruppenfahrzeuge (z.B. TLF, LF, HLF, MLF, LF8/6)	**28,43 €**	**0,47 €**
Gerätewagen und Anhänger (z.B. GW-L, GW-G)	**12,04 €**	**0,20 €**
Drehleiter	**305,53 €**	**5,09 €**
Boot	**26,85 €**	**0,45 €**

(3) Verbrauchsmaterial, Entsorgungskosten, Auslagen

(a) Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Ölsperren, Schaummittel, Löschwasser, Öllösemittel, etc.) werden nach den Wiederbeschaffungskosten des aktuellen Tagespreises berechnet.

(b) Kosten für die Entsorgung von kontaminierten Materialien (Ölbindemittel, Ölsperren, Löschwasser, etc.) werden in tatsächlich angefallener Höhe zum aktuellen Tagespreis, mittels Kostennachweis, erhoben.

(c) Kosten für Auslagen für die Beanspruchung Dritter (Unternehmen, Firmen, gemeindefremde Feuerwehreinsatzkräfte und –mittel, etc.) sowie für die notwendige Verpflegung der eingesetzten Einsatzkräfte werden in tatsächlich angefallener Höhe, mittels Kostennachweis, erhoben.